

VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktive Kirche - Sei dabei!“
„Förderverein der Ev.-Luth. Zion-Kirchengemeinde Imsum/Weddewarden e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weddewarden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit der Ev.-luth. Zionkirchengemeinde Imsum/Weddewarden. Der Verein kann auch unmittelbar die kirchengemeindliche Arbeit finanzieren.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung der Zion- Kirchengemeinde
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, das kirchliche Leben zu bereichern
 - Bauliche Leistungen für die Zion -Kirchengemeinde
 - Instandhaltung/setzung kirchlicher Gebäude der Zion -Kirchengemeinde
 - Übernahme von Personalkosten von MitarbeiterInnen der Zion-Kirchengemeinde
 - Übernahme von Sachmitteln der Zion-Kirchengemeinde

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden
 - natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - juristische Personen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende und in besonderen Fällen der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister beizufügen.
- (3) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich und unter Beifügung der Satzung zu bestätigen.
- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Natürliche und juristische Personen, die ohne Mitglieder mit Beitragsverpflichtung zu sein, den Verein durch Spenden oder sonstige Leistungen wiederholt unterstützt haben, können auf Antrag vom Vorstand als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wählbarkeit in den Verein aufgenommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,

- durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Auflösung einer juristischen Person oder Gesellschaft steht dem Tode einer natürlichen Person gleich.
 - (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muss nicht begründet werden.
 - (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied mitzuteilen.
 - (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Versendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
 - (6) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
 - (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, monatliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe sie selbst jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus festlegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Mindestbeitrag festlegen.
- (3) Die Beitragsleistung beginnt mit dem Eintrittsdatum und ist für jedes Kalenderjahr in vollem Umfang fällig, auch wenn die Mitgliedschaft nur teilweise in dem Kalenderjahr gegeben war.
- (4) Fördernde Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 5 sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden vier Personen: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in) und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Eine vom Kirchenvorstand zu benennende Person nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende(n) oder der zweite Vorsitzende(n), vertreten.
- (4) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Wahlperiode zwei RevisorInnen.

§ 9 Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung und Leitung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung vom dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen ab Absendung der Einberufung einlädt.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sind.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Kassenführers,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages der Mitglieder,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann

seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden und sonst von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.
- (2) Der/die Protokollführer(in) wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wenn der Beschluss nicht zu Stande kommt und dennoch die Auflösung erforderlich bleibt, lädt der Vorstand zu einer zweiten Mitgliederversammlung ein, die mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in Imsum/Weddewarden zu verwenden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Errichtung des Vereins

Der Vorstand soll nach seiner Wahl den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.
Weddewarden, den 5. Februar 2010